

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 7. Februar 2024

36. Stück

93. Verordnung über die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerber im Fall der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens beim Zugang zum Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs durch höhere Gewalt ab dem Studienjahr 2024/2025

## 93. Verordnung über die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerber im Fall der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens beim Zugang zum Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs durch höhere Gewalt ab dem Studienjahr 2024/2025

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat aufgrund § 1 Abs 2 lit c der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung und das Aufnahmeverfahren zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs an der Medizinischen Universität Innsbruck und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck idgF, im Weiteren PHARM\_SCI genannt, folgende Verordnung festgelegt:

### I. Begriffsbestimmungen

**§ 1.** (1) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis und liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter
- b) Aufruhr, Blockade, Boykott, Brand, Bürgerkrieg, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Sabotage, Streiks, Terrorismus, Verkehrsunfälle

(2) Das Ereignis muss durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführt worden sein, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sein, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und auch durch äußerste und nach Sachlage mit vernünftiger Weise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können. Die Ereignisse dürfen nicht aus der Sphäre der Studienwerberinnen/Studienwerber kommen bzw. von diesen mutwillig und vorsätzlich herbeigeführt worden sein.

(3) Eine Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens liegt dann vor, wenn das Aufnahmeverfahren aufgrund eines Ereignisses im Sinne von Abs 1 und 2 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss.

### II. Geltungsbereich

**§ 2.** Die Regelung dieser Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber die am Aufnahmeverfahren für das Masterstudium PHARM\_SCI teilnehmen.

### III. Auswahl der Studienwerberinnen/Studienwerber im Falle der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens durch höhere Gewalt

**§ 3.** (1) In dem Fall, dass der Kenntnistest (PHARM\_SCI Test) aufgrund § 1 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss und nach Abbruch des Tests mindestens 30 Minuten der Testzeit abgelaufen sind, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

1. Der zum Zeitpunkt des Abbruchs durch höhere Gewalt erzielte Punktwert gilt als erzieltes Ergebnis (Rangfolge) des Kenntnistests gemäß § 14 Abs 1 PHARM\_SCI.
2. Gemäß § 15 Abs 2 PHARM\_SCI, werden die darin zahlenmäßig festgelegten Besten der sich aus Ziffer 1 ergebenden Rangfolge zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
3. Die Zuerkennung eines Studienplatzes erfolgt gemäß § 15 Abs 2 PHARM\_SCI.

(2) 1. In dem Fall, dass das Auswahlgespräch aufgrund § 1 nicht für alle Studienwerberinnen und Studienwerber vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss, erhalten die Studienwerberinnen/Studienwerber, die nach dem Kenntnistest auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) gemäß § 4 Abs. 1 bzw. auf den gemäß § 4 Abs 2 PHARM\_SCI festgelegten Anzahl von Plätzen aufscheinen, einen Studienplatz zugewiesen, sofern die übrigen, vom Abbruch betroffenen Auswahlgespräche nicht zeitnah zum Verhinderungsgrund (binnen einer Woche) nachgeholt werden können. Im Falle der zeitnahen Nachholung der vom Abbruch betroffenen Auswahlgespräche gelten die Bestimmungen des § 3 Abs 1 Z 3 dieser Verordnung sinngemäß.

2. In dem Fall, dass das Aufnahmeverfahren zur Auswahl und Studienplatzvergabe gemäß § 15 Abs 1 PHARM\_SCI nur in einem Schritt, durch ein Auswahlgespräch, stattfindet und dieses aufgrund § 1 nicht für alle Studienwerberinnen und Studienwerber vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 PHARM\_SCI) durch Losverfahren grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) gemäß

§ 4 Abs 1 bzw. der gemäß § 4 Abs 2 PHARM\_SCI festgelegten Anzahl von Plätzen aufscheinen, sofern die übrigen, vom Abbruch betroffenen Auswahlgespräche nicht zeitnah zum Verhinderungsgrund (binnen einer Woche) nachgeholt werden können. Im Falle der zeitnahen Nachholung der vom Abbruch betroffenen Auswahlgespräche gelten die Bestimmungen des § 15 Abs 1 PHARM\_SCI.

(3) In dem Fall, dass der Kenntnistest (PHARM\_SCI Test) aufgrund § 1 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss und nach Abbruch des Tests weniger als 30 Minuten der Testzeit abgelaufen sind, erfolgt die Auswahl nach einem Losverfahren das vom Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck mittels Verordnung festgelegt wird.

#### **IV. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)  
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten

---